



9999 VMP-xxxx-xxxx

**VEREINBARUNG
über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen
und der hauswirtschaftlichen Versorgung
gemäß § 89 Pflegeversicherung (SGB XI)**

zwischen

Träger
Trägeranschrift
PLZ Ort

für

Name Pflegedienst
Straße
PLZ Berlin

und

den Leistungsträgern

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

IKK Brandenburg und Berlin

BIG direkt gesund

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Land Berlin, vertreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Versorgung der Versicherten in Berlin sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet und die jeweils zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung gelten für die Vertragspartner die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI für Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Höhe der Vergütung

1. Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegesachleistungen sind die in der Anlage 1 aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Punktwert.

2. **Der Punktwert beträgt ab dem 01.01.2021 0,0xxxx € je Punkt**

Die sich daraus ergebenden Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Der Punktwert beinhaltet anteilig Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie der Praxisanleitung und Fortbildung. Der Pflegedienst benennt eine für das Qualitätsmanagement verantwortliche Pflegefachkraft bzw. eine andere Person mit fachlich geeigneter Ausbildung mit freigestelltem Arbeitszeitanteil. Darüber hinaus stellt der Pflegedienst über die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sicher.

3. Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.

4. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Eine Differenzierung in der Vergütung gegenüber den Kostenträgern und den Pflegebedürftigen ist unzulässig. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

§ 4 Leistungsinhalte

1. Die in Anlage 1 aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
2. Die Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Auf die Verträge gemäß § 132a Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 5 Qualitätssteigerung in der Pflege sowie Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung in der Pflege

1. Mit der Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 um 0,50% von der Gesamtsteigerung in Höhe von 3,53% sind einmalig folgende Themenkomplexe berücksichtigt:
 - Praxisanleitung in der Ausbildung von Pflegefachkräfte,
 - Maßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive,
 - Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements (§ 112 SGB XI).
2. Des Weiteren beinhaltet die Steigerung der Vergütung gemäß § 89 SGB XI für das Jahr 2015 einen Anteil von 0,50% für folgenden Themenkomplex:
 - Umsetzung des Strukturmodells zur Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten Pflege.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsregelung gelten die vereinbarten Vergütungssätze weiter (§ 89 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 85 Abs. 6 SGB XI).

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Für das Kalenderjahr 2021 ist eine verbindliche und dauerhafte Erhöhung der Personalkosten bei jeder/jedem in der Pflege tätigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Höhe von mindestens 4,00% (Arbeitnehmer-Brutto) vorzunehmen.
Im Ausnahmefall ist eine Differenzierung zwischen den in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus sachlichen Gründen zulässig. Für das gesamte Kalenderjahr 2021 ist insgesamt jedoch immer eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von durchschnittlich mindestens 4,00% (Arbeitnehmer-Brutto) vorzunehmen.
2. Mit Abschluss der Vergütungsvereinbarung erklärt sich der Pflegedienst bereit, eine Lohnuntergrenze von xx,xx Euro für jeden in der Pflege tätigen Mitarbeitenden nach der Probezeit (ab dem 7. Monat der Beschäftigung) einzuhalten. Zur Berechnung der Lohnuntergrenze gehören neben dem Grundlohn auch dienstplanunabhängige Zulagen sowie Jahressonderzahlungen. Der gültige Pflegemindestlohn entsprechend der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung vom 22.04.2020 ist zwingend umzusetzen.
3. Der Pflegedienst erklärt sich bereit, wenn dieser zur Stichprobenprüfung ausgewählt wird, kooperativ und sachdienlich an der Überprüfung mit zu wirken.

Die Weitergabe ist mit folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Selbstverpflichtung der Einrichtungsträger bei Antragstellung
- Datenerhebungsbogen mit IST-Daten abgeschlossenes Geschäftsjahr 2020 sowie IST-Daten abgeschlossenes Geschäftsjahr 2021
- Lohnliste zur Angabe des Arbeitnehmer-Brutto für das Kalenderjahr 2020 sowie das Kalenderjahr 2021

Diese Lohnlisten müssen aus der Buchhaltungssoftware für das Kalenderjahr 2020 sowie für das Kalenderjahr 2021 entnommen werden und für jede/n in der direkten Pflege (gemäß dieser Vergütungsvereinbarung) eingesetzten Mitarbeiter/-innen

- die Personalnummer oder pseudonymisierte Mitarbeiter/-innen-Nummer,
- das Arbeitnehmer-Brutto je Mitarbeiter/-in gemäß Merkblatt (Anlage 3),
- das Vollzeitbeschäftigungsäquivalent (mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit),
- bei Pflegefachkräften die prozentuale Darstellung des Stellenanteils im SGB XI Bereich,
- die Qualifikation der angegebenen Mitarbeiter/-innen (entweder angestellte Pflegefachkraft mit 3-jährige Ausbildung oder angestellte Pflegekraft, Hauswirtschaftskraft, Betreuungskraft)

ausweisen und von der Geschäftsführung rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

4. Sollte sich ein Verstoß gegen die Regelung zur Weitergabe der Personalkosten gem. Absatz 1 ergeben, behalten sich die Kostenträger eine Kürzung der Vergütung vor. Diese Kürzung erfolgt prospektiv ab dem Folgemonat nach Feststellung der Unterschreitung der Personalkostensteigerung. In Abhängigkeit der Unterschreitung wird der Punktwert im Verhältnis 0,9% je fehlender 1% -iger Personalkostensteigerung abgesenkt. Es wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geprüft, ob der Pflegedienst von der folgenden pauschalen Punktwertsteigerung ausgeschlossen wird.

Anlage 1

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, Seite 1 bis 7

Anlage 2

Protokollnotiz

Anlage 3

Merkblatt Arbeitnehmerbrutto

Berlin, den xx.xx.xxxx

Träger/Leistungserbringer

Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
zugleich unterschrittsleistend f. d.

- BIG direkt gesund
- BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg
- IKK Brandenburg und Berlin
- KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin
- SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Land Berlin, vertreten durch die für Pflege
zuständige Senatsverwaltung

Seite 1 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

Um eine einheitliche Anwendung der Leistungskomplexe zu gewährleisten, werden folgende Hinweise gegeben:

Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine Auswahl möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen des jeweiligen Leistungskomplexes fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden. In einem Leistungskomplex werden einzelne, aber inhaltlich zusammengehörende Verrichtungen als Pauschale zusammengefasst. Grundsätzlich sind alle Verrichtungen, die in einem Leistungskomplex zusammengefasst werden, zu erbringen. Wenn abhängig vom individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen an häuslicher Pflegehilfe einzelne Verrichtungen nicht erforderlich sind, ist ein Leistungskomplex auch dann abrechenbar, wenn nicht alle aufgeführten Verrichtungen erbracht wurden.

Der zeitliche Umfang zur Erbringung der Leistung ist grundsätzlich an den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend des individuellen Bedarfs und der Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen auszurichten. Im Einzelfall können sich daher die erforderlichen Zeitbedarfe zur Erbringung der Leistungsinhalte der jeweiligen Leistungskomplexe unterscheiden. Die Entscheidung, welche Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von dem Pflegedienst erbracht werden sollen, obliegt allein dem pflegebedürftigen Versicherten (nachfolgend Pflegebedürftiger genannt).

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfe bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den Bereichen

- Mobilität (Modul 1),
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2),
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3),
- Selbstversorgung (Modul 4)
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Modul 5),
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6) sowie
- Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung.

Die Pflege ist gemäß § 11 SGB XI und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und pflegfachlichen Erkenntnisse in Form aktivierender Pflege zu gewährleisten.

In Umsetzung des PSG II erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen der Selbstversorgung als anleitende, motivierende, auffordernde Pflege zur Erhaltung bzw. zur Stärkung der Selbstversorgungspotentiale.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich überprüft die Pflegekasse nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften sind die jeweiligen Leistungen (LK 1 - 9) einschließlich der Einsatzpauschale (LK 17) entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte zu vergüten. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

Seite 2 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

Vergütungen

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
1	Erweiterte kleine Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen 	309
2	Kleine Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mundpflege und Zahnpflege 4. Kämmen 	206
3	Erweiterte große Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen 	a) 464 ohne Baden a) 618 mit Baden
4	Große Körperpflege	<ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen 	412
5	Lagern/Betten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten <p>(LK 5 ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)</p>	103
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essenplatzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme 	258

Seite 3 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
 Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
 der jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
7	Darm- und Blasenentleerung	<p>a) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschl. Entsorgung von Ausscheidungen</p> <p>(LK 7 a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)</p> <p>b) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z. B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimpflege <p>(LK 7 b ist neben den Leistungskomplexen 1 bis 4 nicht abrechenbar)</p>	<p>82</p> <p>206</p>
8	Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen 	je 72
9	Begleitung außer Haus	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)	<p>618</p> <p>i. d. R. 3 x monatlich</p>
10	Beheizen der Wohnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus 1. Entsorgung der Verbrennungsrückstände 2. Heizen 	120
11	Reinigen der Wohnung	<p>a) Aufräumen der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Spülen/Aufräumen</p> <p>(LK 11 a ist nur in Kombination mit mindestens einem anderen Leistungskomplex abrechenbar)</p> <p>b) Reinigung der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn/Schlafbereich, Staubsagen/Nassreinigung, Spülen/Staubwischen</p> <p>Beinhaltet auch Reinigungsarbeiten an Fenstern, Türen, Schränken oder Lampen ohne Benutzung einer Tritthilfe</p> <p>c) aufwändige Aufräumarbeiten (keine Entrümpelung) bei besonderen Anlässen wie: nach Renovierung, nach längerer Abwesenheit, Frühjahrsputz.</p> <p>(LK 11a, LK 11b sowie LK 11c sind nicht nebeneinander rechenbar).</p>	<p>tägl. 90</p> <p>270</p> <p>i. d. R. 2 x wöchentlich</p> <p>1200</p> <p>nur 1 x je Einsatz abrechenbar</p>

Seite 4 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
der jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche, Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln, Ausbessern) sowie Einräumen der Wäsche	480 i. d. R. 1 x wöchentlich
13	Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplanes, Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Dingen des persönlichen Bedarfs sowie Einräumen der eingekauften Gegenstände	240 i. d. R. 2 x wöchentlich
14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	1. Kochen, 2. Aufwärmen des Tiefkühlmittagstisches, 3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs, 4. Reinigen des Arbeitsbereiches	270
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (u. a. auch bei Essen auf Rädern)	1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit 1. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Geschirrs 2. Reinigen des Arbeitsbereiches	90
16	a) Erstbesuch	Anamnese, Information und Beratung, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	700
	b) Folgebesuch	LK 16 b ist abrechenbar bei: 1. gravierender Änderung des Pflegezustandes, 1. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen	300
17	Einsatz-pauschale	a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von LK 17 b) b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von LK 17 a) Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz, mit Ausnahme von LK 19, abrechenbar. Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar.	65 130

Seite 5 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
der jeweils gültigen Fassung

Lei- stungs- komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
		<p>Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsart) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet.</p> <p>Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von an Demenz erkrankten Pflegebedürftigen (LK19) ist die Einsatzpauschale nicht abrechenbar.</p>	
18		Unbesetzt	
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5	<p>a) Einzelfallbezogen alle Leistungen der Leistungskomplexe 1 bis 16 sowie LK 20 für den Pflegegrad 4 und 5</p> <p>b) Bei zeitweiser Abwesenheit des Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine WG im Sinne des LK 19 ist eine Gruppe von i. d. R. 6 bis 12 Personen - in Ausnahmefällen auch weniger, mindestens aber drei Personen - die in einer Wohnung wohnen, in der jeder Bewohner seinen eigenen Wohn- / Schlafbereich hat, Küche und Wohnzimmer gemeinsam genutzt werden können, eine der Bewohnerzahl angemessene Anzahl an Toiletten/Bädern vorhanden ist, sowie eine 24- stündige Versorgung vorausgesetzt wird. 2. Die Pflege der Bewohner erfolgt durch einen oder mehrere ambulante Pflegedienste mit dem Ziel, eine umfassende Versorgung im Umfang der LK 1 – 16 sowie LK 20 entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Bewohners über 24 Stunden sicherzustellen. 3. Wie bei jeder häuslichen Pflege hat die Dokumentation der Pflegeleistungen, die nach LK 19 abgerechnet werden, gemäß den vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages zu erfolgen. <p>Für die Pflegegrade 1- 3 sind die LK 1-16 und 20 frei wählbar.</p>	<p>2282</p> <p>1141</p>

Seite 6 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen

Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung

Leistungs-komplex (LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte
20	Betreuungsmaßnahmen	<p>1. Begleitung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten, Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen, 2. Spaziergänge, 3. Begleitung bei Friedhofsbesuchen, 4. Begleitung zu kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen, z. B. Konzert, Theater, Fußballspiel, 5. Behördengänge. <p>2. Unterstützung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung bei Spiel und Hobby, 2. Unterstützung bei der Versorgung von Haustieren, 3. Unterstützung bei emotionalen Problemlagen, 4. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Personen, 5. Unterstützung beim Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen. <p>3. Beaufsichtigung: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwesenheit, u. a. um Sicherheit zu vermitteln, 2. Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, 3. Orientierungshilfen. <p>4. Hilfen: z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfen beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, 2. Hilfen beim Beteiligen an einem Gespräch, 3. Hilfe bei der Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, 4. Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, 5. kognitiv fördernde Maßnahmen, 6. Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, 7. Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus. <p>5. Unterstützung bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen z. B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung bei der generellen Organisation oder aber Organisation von Dienstleistungen, z. B. Haushaltshilfen, Notrufsystemen, Gärtnerdienste, Fahrdiensten, Putzhilfen, Hol- und Bringendiensten, 2. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, z.B. Antragsstellungen, Bankgeschäften, etc., 3. Unterstützung bei der Organisation von Terminen, z. B. Arztterminen, Besuche bei Therapeuten etc. <p>Der LK 20 ist einzeln, neben den LK's 1 bis 16 sowie mehrfach in einem Einsatz abrechenbar.</p>	100 Gegenstand und Inhalt sowie der dazugehörige Zeiteinsatz sind Bestandteile des Pflegevertrages zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Pflegedienst

Seite 7 der Anlage 1

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
der jeweils gültigen Fassung

Vergütungsübersicht

Punktwert in EUR ab xx.xx.xxxx

0,0xxxxx

LK Nr.	Leistungskomplex	Punkt- zahl	Punkt- wert	Be- trag in Euro
1	Erweiterte kleine Körperpflege	309		
2	Kleine Körperpflege	206		
3	Erweiterte große Körperpflege ohne Baden	464		
3	Erweiterte große Körperpflege mit Baden	618		
4	Große Körperpflege	412		
5	Lagern/Betten	103		
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	258		
7	Darm- und Blasenentleerung LK 7a	82		
7	Darm- und Blasenentleerung LK 7b	206		
8	Hilfestellung beim Verlassen der Wohnung LK 8a	72		
8	Hilfestellung beim Wiederaufsuchen der Wohnung LK 8b	72		
9	Begleitung außer Haus	618		
10	Beheizen der Wohnung	120		
11	Reinigung der Wohnung LK 11a	90		
11	Reinigung der Wohnung LK 11b	270		
11	Reinigung der Wohnung LK 11c	1200		
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	480		
13	Einkaufen	240		
14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	270		
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	90		
16	Erstbesuch	700		
16	Folgebesuch	300		
17	Einsatzpauschale LK 17a	65		
17	Einsatzpauschale LK 17b	130		
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 bis 5 LK 19a	2282		
19	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 bis 5 LK 19b	1141		
20	Betreuungsmaßnahmen	100		

Seite 1 der Anlage 2

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
der jeweils gültigen Fassung

Protokollnotiz**1. Protokollnotiz zur Lohnuntergrenze:**

Die Lohnuntergrenze wird unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die Angemessenheit der Lohnuntergrenze in Bezug auf den Punktwert für zukünftige Verhandlungsrunden einer Prüfung unterzogen wird.

Zur Berechnung der Lohnuntergrenze gehören neben dem Grundlohn auch dienstplanunabhängige Zulagen sowie Jahressonderzahlungen. Die Mitarbeitenden werden über eine Selbstverpflichtungserklärung über die einzuhaltende Lohnuntergrenze vom Träger informiert.

Seite 1 der Anlage 3

zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in
der jeweils gültigen Fassung

Merkblatt Arbeitnehmerbrutto

Zu den Personalkosten für alle in der Pflege eingesetzten Mitarbeitenden zählen:

- Pflegefachkräfte (auch PDL und sPDL nur, wenn sie in der direkten Pflege tätig sind)
- Pflegehilfskräfte
- Hauswirtschaftskräfte (auch Minijobs), soweit diese in der direkten Pflege arbeiten und Leistungen im Bereich des SGB XI und SGB XII erbringen

Ausgenommen davon sind Auszubildende, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Geschäftsführer/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende etc.

Zum Arbeitnehmerbrutto zählt, dass den Arbeitnehmern gezahlte Monatsbrutto (einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Sonn- und Feiertagsarbeit).